

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Masterstudium Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 17. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 24 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 2**.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.“

2. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfah-

ren sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ³Die Bewerbungsfrist nach Satz 2 kann verlängert werden.

⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über mindestens 140 ECTS-Punkte im Falle des § 24 Abs. 3,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt, insbesondere Darstellung des Bezugs der bisherigen Qualifikation zum Fach Gerontologie (ggf. unter Bezugnahme auf Modulbeschreibungen, studentische wissenschaftliche Arbeiten, etc.) sowie
4. Nachweise über weitere studiengangsrelevante Qualifikationen, insbesondere Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im gerontologischen Bereich (mind. 3 Monate in Vollzeit) oder vergleichbare Nachweise.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt.

(5) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren beurteilt die Zugangskommission in einer ersten Stufe anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts des Zeugnisses bzw. des Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3 (max. 40 Punkte),
2. Umfang der gerontologischen Kenntnisse und / oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit (insbesondere anhand der Unterlagen des Erstabschlusses sowie von Dauer und Bezug einer beruflichen Tätigkeit zum Bereich Gerontologie auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 3 und 4 eingereichten Unterlagen) (max. 30 Punkte),
3. Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 sowie 3 und 4 eingereichten Unterlagen (max. 30 Punkte).

³Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁶Bewerberinnen und

Bewerber, die 60 bis 69 Punkte erreicht haben werden zu einem Zugangsgespräch (zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens) nach Abs. 6 eingeladen.⁷ Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹Die Zugangskommission kann in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens (Zugangsgespräch) insgesamt 30 Punkte vergeben. ²Im Zugangsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte),
2. Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte).

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Die Gesamtpunktzahl der im Qualifikationsfeststellungsverfahren erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 5 erreichten Punktezahl sowie der in der zweiten Stufe in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte nach Abs. 6 Satz 2. ³Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Abs. 5 Satz 7 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(10) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Zugangskommission zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(12) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. November 2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 Nr. VII.3-H2434.3.3.ERL/62/5

Erlangen, den 17. Januar 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Januar 2017 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2017 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2017.